

Das neue Kindesrecht : das Recht der Frau

Autor(en): **Bigler-Geiser, Christine**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Hebamme : offizielle Zeitschrift des Schweizerischen Hebammenverbandes = Sage-femme suisse : journal officiel de l'Association suisse des sages-femmes = Levatrice svizzera : giornale ufficiale dell'Associazione svizzera delle levatrici**

Band (Jahr): **81 (1983)**

Heft 9-10

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-950264>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Das neue Kindesrecht

Das Recht der Frau

Christine Bigler-Geiser
Vortrag anlässlich der Fortbildungstage 1982 für berufstätige Hebammen
im Kanton Bern

Die Rechtsstellung des ungeborenen Kindes

Zivilrechtlich betrachtet, bewegt sich das noch ungeborene Kind sozusagen im rechtsleeren Raum. Seine Existenz zwischen Zeugung und Geburt ist nur ganz ausnahmsweise von rechtlicher Bedeutung. So kann ein Ungeborenes schon ab dem Zeitpunkt seiner Zeugung beispielsweise Erbe werden, unter dem Vorbehalt allerdings, dass es lebend geboren wird.

Geschützt wird das Ungeborene vor allem durch das Strafrecht. Artikel 120 des Strafgesetzbuches, wonach ein Schwangerschaftsabbruch nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen erlaubt ist, ist allen bestens bekannt als ein Artikel, mit dessen Revision die Schweiz sich seit Jahren schwer tut.

Indirekt geschützt wird das Ungeborene zudem durch den rechtlichen Schutz seiner Mutter. Zu nennen sind hier einmal die Bestimmungen über den Arbeitnehmerschutz, so beispielsweise das Verbot der Überzeitarbeit für schwangere Frauen, dann aber auch die arbeitsvertraglichen Bestimmungen und die entsprechenden Erlasse für das Personal des Bundes, der Kantone und Gemeinden, so vor allem der Kündigungsschutz während einiger Wochen vor und nach der Geburt des Kindes. Einen mit andern europäischen Ländern vergleichbaren wirksamen Mutterschaftsschutz kennen wir in der Schweiz allerdings bis heute nicht. Es bleibt zu hoffen, dass die von Frauenseite lancierte Initiative für einen wirksamen Mutterschutz und die Revision des Krankenversicherungsgesetzes die dringend notwendigen Verbesserungen bringen werden.

Das Personenrecht des Zivilgesetzbuches

Bevor ich auf das eigentliche Kindesrecht eingehen kann, muss ich vorab

einige Bestimmungen des Zivilgesetzbuches erwähnen, die zwar für alle Personen in der Schweiz Bedeutung haben, besonders wichtig aber für Kinder und Jugendliche sind.

Wie schon erwähnt, beginnt die zivilrechtlich relevante Bedeutung eines Menschen erst mit seiner Geburt. Erst von diesem Zeitpunkt an kann ein Mensch Träger von Rechten und Pflichten sein. Diese sogenannte Rechtsfähigkeit kommt grundsätzlich allen Menschen gleich zu, wird aber verschiedentlich eingeschränkt, so besonders aufgrund des Alters, des Geschlechts oder des Bürgerrechts einer Person. Für ein Kind haben solche Beschränkungen beispielsweise zur Folge, dass es nicht heiraten und auch kein Testament errichten kann. Beschränkungen sind andererseits auch den Frauen auferlegt, vor allem im Rahmen unseres längst veralteten Eherechts.

Der Mensch kann nun nicht nur von Geburt an Träger von Rechten und Pflichten sein, er muss zusätzlich auch die Fähigkeit haben, durch eigene Handlungen solche Rechte und Pflichten begründen zu können. Diese weitere rechtliche Fähigkeit nennt man Handlungsfähigkeit. Voll handlungsfähig ist ein Mensch nur dann, wenn er volljährig und nicht entmündigt ist. Aus diesem Grunde sind die Handlungen eines Kindes rechtlich betrachtet grundsätzlich ohne Belang, und es muss durch seine Eltern oder einen Vormund vertreten werden. Je älter ein Kind wird, desto mehr nimmt allerdings auch seine rechtliche Handlungsfähigkeit zu. So kann beispielsweise ein Jugendlicher, der mit Zustimmung seiner Eltern ausserhalb des Hauses lebt, zum Abschluss aller Rechtsgeschäfte ermächtigt sein, welche diese Lebensführung normalerweise mit sich bringt, und er hat auch ein volles Verfügungsrecht über das ihm zur freien Verwendung zugewiesene Vermögen sowie über seinen Arbeitserwerb.

Wer mit Interesse an der Entwicklung unseres Berufsverbandes teilnimmt, ist bereits darüber orientiert, dass unsere bisherige Rechtsberaterin, Frau Dr. iur. Adrienne Hilty, ihr Mandat niedergelegt hat, um sich vermehrt anderen Aufgaben zu widmen. Wir möchten ihr für die geleistete Arbeit an dieser Stelle nochmals unseren herzlichen Dank aussprechen.



Frau Christine Bigler-Geiser ist unsere neue Verbandsjuristin. Für die Berner Hebammen ist sie bereits kein unbekanntes Gesicht mehr. Ihr Unterricht an der Hebammenschule Bern wird seit langem geschätzt. Wer sie an den letztjährigen kantonalen Fortbildungstagen über das neue Kindesrecht und das Recht der Frau referieren hörte, weiss, dass sie sich mit grossem Engagement für die Sache der Frauen einsetzt. Ihren beruflichen Werdegang beschreibt sie wie folgt:

1969/70 Drei Semester Studium der Psychologie an der Universität Bern
1975/76 Studienabschluss als lic. iur. an der Universität Bern
1976/77 1½ Jahre Gerichts- und Advokaturpraktika
1978/79 Studienabschluss als bernische Fürsprecherin an der Universität Bern
1979–82 Wissenschaftliche Beamtin an der Rechtsabteilung der Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern
Seit 1982 Selbständige Anwältin mit Advokaturbüro in Bern

Liebe Frau Bigler, wir heissen Sie in unserem Verband herzlich willkommen und freuen uns auf eine gute Zusammenarbeit. mf.

Das neue Kindesrecht

a) Die Revision des Kindesrechts

Das neue Kindesrecht wird in den Artikeln 252 bis 327 des Zivilgesetzbuches geregelt. Es ist seit dem 1. Januar 1978 in Kraft. Die wichtigsten Neuerungen möchte ich gleich vorweg einmal aufzählen:

- das Kind unverheirateter Eltern, das nach altem Recht grundsätzlich mit seinem Vater nicht verwandt war, hat heute weitgehend die gleiche rechtliche Stellung wie ein Scheidungskind; eine reine Zahlvaterschaft und eine rechtliche Unterscheidung in eheliche und nicht-eheliche Kinder gibt es nicht mehr;
- auch die unverheiratete Mutter erhält heute normalerweise die elterliche Gewalt über ihr Kind, es wird nicht mehr automatisch unter Vormundschaft gestellt;
- Vater und Mutter, die verheiratet sind, tragen in gleicher Weise die Verantwortung für ihr Kind; der väterliche Stichentscheid ist weggefallen;
- verbesserter Schutz des Kindes und des Kindesvermögens;
- Erleichterungen für die Erhebung von Vaterschafts- und Unterhaltsklagen;
- vermehrte Beachtung der Eigenständigkeit des Kindes.

b) Die wichtigsten Bestimmungen des Kindesrechts

Jedes Kind erhält nach seiner Geburt einen Namen. In der Wahl des Vornamens sind die Eltern weitgehend frei. Nicht zulässig sind allerdings Vornamen, welche die Interessen des Kindes oder Dritter verletzen. Verpönt sind daher anstössige und unmögliche Vornamen; so hat das Bundesgericht erst vor kurzem den Vornamen «Wiesengrund» als unzulässig erklären müssen. Was den Familiennamen anbetrifft, so erhält das Kind verheirateter Eltern deren Familiennamen, das Kind nicht verheirateter Eltern den Familiennamen der Mutter.

Bei der Geburt des Kindes wird auch dessen Bürgerrecht bestimmt. Sind die Eltern verheiratet, erhält das Kind das Bürgerrecht des Vaters, sind die Eltern nicht verheiratet, das Bürgerrecht der Mutter. Ist der mit der Mutter verheiratete Vater Ausländer, so kann das Kind das Schweizer Bürgerrecht der Mutter erwerben, falls diese von Abstammung Schweizer Bürgerin ist und die Eltern zur Zeit der Geburt Wohnsitz in der Schweiz hatten – eine Bestimmung, die im Gefolge des neu in die Bundesverfassung aufgenommenen Gleichheitsartikels (gleiche

Rechte von Mann und Frau) revidiert werden muss, so dass in Zukunft die Kinder von Schweizer Bürgerinnen ohne zusätzliche Erschwernisse Schweizer Bürger werden können.

Von der Regel, dass das Kind unverheirateter Eltern den Familiennamen und das Bürgerrecht der Mutter erhält, gibt es nur eine Ausnahme: Wächst das Kind beim Vater auf (so beispielsweise weil die Mutter früh verstorben ist) und hat der Vater die elterliche Gewalt über das Kind, so kann auch das Kind unverheirateter Eltern den Familiennamen und das Bürgerrecht des Vaters erwerben.

Das rechtliche Verhältnis eines Kindes zu seiner Mutter entsteht in der Regel mit dessen Geburt. Das Verhältnis zum Vater andererseits kann auf verschiedene Weise entstehen: Wird das Kind während der Ehe der Eltern oder innerhalb von dreihundert Tagen nach Auflösung der Ehe geboren, so wird vom Ehemann vermutet, dass er der Vater sei. Ist dieser der Auffassung, dass nicht er, sondern ein anderer der Vater sei, so kann er seine Vaterschaft anfechten. Wenn die Mutter des Kindes nicht verheiratet ist, so kann der Vater sein Kind vor dem Zivilstandsbeamten, vor dem Richter oder auch in seinem Testament anerkennen. Will er das Kind aber nicht freiwillig anerkennen, so können Mutter und Kind gegen ihn einen Vaterschaftsprozess anstrengen, und er wird dann gegebenenfalls durch Gerichtsurteil zum Vater erklärt.

Steht das rechtliche Verhältnis des Kindes zu seinem Vater einmal fest, so wird dieser wie die Mutter unterhaltspflichtig, es entsteht eine rechtliche Verwandtschaft und damit auch ein gegenseitiges Erbrecht. Der unverheirateten Mutter gegenüber ist der Vater verpflichtet zum Ersatz der Entbindungskosten, der Kosten des Unterhalts der Mutter während mindestens vier Wochen vor und acht Wochen nach der Geburt, dann aber auch zum Ersatz der Kosten anderer, in Folge der Schwangerschaft notwendig gewordenen Auslagen, eingeschlossen die erste Ausstattung des Kindes.

Die ledige Mutter erhält einen Beistand, der das rechtliche Verhältnis des Kindes zu seinem Vater zu regeln und die Mutter in ihrer Sorge um das Kind zu beraten und zu betreuen hat. Steht allerdings der Vater schon zur Zeit der Geburt des Kindes fest, so kann die Mutter nach einem neueren Bundesgerichtsurteil auf die Beistandung eines Beistandes verzichten.

Der Mensch kommt als hilfloses kleines Wesen zur Welt und braucht während Jahren die Sorge seiner Eltern. Diese sind für das Wohl des Kindes, seine Erziehung und eine angemessene Ausbildung verantwortlich und haben es, wie wir gesehen haben, grundsätzlich in allen rechtlichen Belangen zu vertreten. Das Kind steht mit andern Worten unter der sogenannten elterlichen Gewalt von Vater und Mutter. Sind die Eltern nicht verheiratet, ist ein Elternteil verstorben oder haben sie sich scheiden lassen, so steht die elterliche Gewalt nur dem einen Elternteil zu. Die elterliche Gewalt kann auch nicht innehaben, wer bevormundet ist oder selbst unter elterlicher Gewalt steht. Vielen nicht bekannt und deshalb hier zu betonen ist, dass unverheiratete Eltern nach Gesetz nie gemeinsam über ihr Kind die elterliche Gewalt ausüben können.

Diejenigen Eltern, welchen die elterliche Gewalt über ihr Kind aus irgendeinem Grunde nicht zusteht, haben ein Besuchsrecht. Bei der Ausübung dieses Besuchsrechts haben sie jedoch alles zu unterlassen, was die Entwicklung des Kindes oder sein Verhältnis zum andern Elternteil stört, ansonsten dieses Besuchsrecht eingeschränkt oder gar entzogen werden kann.

In der Verpflichtung der Eltern, für das Wohl, die Erziehung und die Ausbildung ihres Kindes zu sorgen, ist auch die Unterhaltspflicht der Eltern inbegriffen. Diese Unterhaltspflicht dauert grundsätzlich bis zur Volljährigkeit des Kindes, das heisst bis zu dessen zwanzigstem Altersjahr. Soweit dem Jugendlichen aber zugemutet werden darf, den Unterhalt aus seinem Arbeitserwerb zu bestreiten, müssen die Eltern nicht mehr für ihn aufkommen; dies allerdings unter der Bedingung, dass sie ihm Gelegenheit zu einer angemessenen beruflichen Ausbildung gegeben haben. Dauert andererseits die Ausbildung über die Volljährigkeit des Kindes hinaus, so besteht die Unterhaltspflicht der Eltern soweit zumutbar bis zum ordentlichen Abschluss dieser Ausbildung weiter.

Ist das Kind im Besitz eigenen Vermögens, beispielsweise durch Erbschaft oder Schenkung, so haben die Eltern das Recht und die Pflicht, dieses Kindesvermögen zu verwalten. Sie haften einerseits für eine sorgfältige Verwaltung des Kindesvermögens, dürfen andererseits aber die Erträge dieses Vermögens für Unterhalt, Erziehung und Ausbildung des Kindes verwenden, mit Ausnahme der Spargelder; unter bestimmten Voraussetzun-

gen dürfen sie auch auf das Vermögen selbst greifen. Ist das Kindesvermögen gefährdet, so kann die Vormundschaftsbehörde den Eltern Weisungen erteilen, beispielsweise betreffend periodische Abrechnung und Berichterstattung.

Bestandteil der elterlichen Gewalt sind natürlich auch das Erziehungsrecht und die Erziehungspflicht der Eltern. Sie sollen ihr Kind ihren Verhältnissen entsprechend erziehen und seine körperliche und geistige Entfaltung fördern. Was die berufliche Ausbildung des Kindes anbetrifft, so hat diese nach dessen Neigungen und Fähigkeiten zu erfolgen. In dieser wie auch andern wichtigen Angelegenheiten müssen die Eltern Rücksicht auf die Meinung des Kindes nehmen, und sie sollen ihm entsprechend seiner Reife Freiheit in der Lebensgestaltung gewähren.

Sind die Eltern ihrer Erziehungsaufgabe nicht gewachsen oder vernachlässigen sie sonst ihre Pflichten gegenüber ihrem Kind, so greifen die Bestimmungen zum Schutz des Kindes ein: die Vormundschaftsbehörde kann die Eltern ermahnen und ihnen Weisungen erteilen (so beispielsweise die Weisung, das Kind in eine Sonderschule zu schicken), sie kann ihnen einen Erziehungsbeistand ernennen, sie kann das Kind sogar wegnehmen und es in einer Pflegefamilie oder in einem Erziehungsheim unterbringen und, als letzte und einschneidendste Massnahme, den Eltern die elterliche Gewalt über ihr Kind entziehen. Betrifft dieser Entzug der elterlichen Gewalt beide Eltern oder hatte sie ohnehin nur ein Elternteil inne, so erhält das Kind einen Vormund.

Mit Erreichen der Volljährigkeit wird der Jugendliche in der Regel ohne Einschränkungen rechts- und handlungsfähig. Er bedarf der Sorge seiner Eltern im Sinne des Kindesrechts nicht mehr und wird aus der elterlichen Gewalt entlassen.

Das kleine Zitat

Viel Kälte ist unter den Menschen,
weil wir nicht wagen, uns so herzlich
zu geben, wie wir sind.

Albert Schweitzer

Erfahrungen aus der Beratertätigkeit der Adoptivkindervermittlung

Adoption aus der Sicht der Mutter

Der Entscheid, ein Kind zur Adoption freizugeben, ist für eine alleinstehende Mutter oder ein Elternpaar nicht leicht. Die Gefühle für das Kind, der Druck der Gesellschaft oder die Erwartung der Angehörigen veranlassen die Mutter, nach Lösungen für sich und das Kind zu suchen. Nur wenn sich Kind und Arbeitsplatz nicht vereinen lassen, auch keine Pflegefamilie oder hütende Grossmutter gefunden werden kann – kurz, wenn die Mutter keinen andern Ausweg sieht, setzt sie sich mit dem Gedanken an Adoption auseinander. Da dieser Schritt etwas äusserlich Trennendes und Definitives für die Zukunft von Mutter und Kind hat, muss sie sich ein genaues Bild über Adoption machen können. Ist der Entscheid einmal gefällt und lautet auf Adoptionsfreigabe, kann sie nicht automatisch die Gefühle und Verantwortung für ihr Kind ablegen. Sie muss sich seine Zukunft ungefähr vorstellen können. Es kann daher ausserordentlich wichtig für sie sein, wenn sie dem Vormund oder der Vermittlungsstelle bei der Auswahl der Adoptiveltern hilft, indem sie Vorstellungen und Wünsche anbringt. Damit die Adoption unter guten Voraussetzungen beginnt, muss die Mutter der ganzen Sache gegenüber ein positives Gefühl haben.

Natürlich braucht ein derart einschneidendes Ereignis ins Leben Verarbeitung, braucht sofort nach der Spitalentlassung enge Vertraute, Partner, die für die Situation Verständnis haben, sie vielleicht auch selbst durchgelebt und -gelitten haben. Der Anschluss an eine Selbsthilfe- oder Solidaritätsgruppe kann für die Mutter nach der schmerzlichen Trennung von ihrem Kind ausserordentlich wichtig sein.

Adoption aus der Sicht der Adoptiveltern

Ein Ehepaar hat den Wunsch nach eigenen Kindern. Aus medizinischen oder unerklärlichen Gründen geht dieser Wunsch nicht in Erfüllung. Sie können sich nun aber vorstellen, voll und ganz Eltern für ein anfänglich fremdes Kind zu werden. Durch die Aufnahme eines Kindes, das nach zweijährigem Pflegeverhältnis adop-

tiert werden kann, werden sie rechtlich gesehen wie leibliche Eltern des Kindes. Die Tatsache, dass das Kind nicht von der Adoptivmutter geboren wurde, bleibt bestehen und darf dem Kind auch nicht verheimlicht werden. Zum Zeitpunkt der Aufnahme des Kindes sind sich die Adoptiveltern bewusst, dass irgendwo eine Frau lebt, von der sie nur wissen, dass sie ein Kind geboren hat, das nun bei ihnen ist. Viele Adoptiveltern beschäftigt das Schicksal der Mutter sehr, und sie möchten mehr von ihr erfahren oder ihr bei der Bewältigung ihrer Probleme behilflich sein. Ein Teil davon ist, dass die Adoptiveltern die grosse Aufgabe der Erziehung und das Begleiten des heranwachsenden Kindes übernommen haben. Sie helfen dem Kind beim Verarbeiten seiner Geschichte, indem sie immer wieder auftauchende Fragen ehrlich beantworten. Zu einem späteren Zeitpunkt, dies kann während oder nach der Pubertät sein, sind es wieder die Adoptiveltern, die dem Kind bei der Suche nach seinen Wurzeln behilflich sind und möglicherweise helfen, den Kontakt zur leiblichen Mutter herzustellen.

In der Tat, Adoptiveltern sein ist eine interessante Aufgabe! Im Grunde genommen unterscheiden sie sich nicht von irgendwelchen Eltern. Es bleibt aber die Tatsache, dass ihr Kind eine besondere Geschichte mitbringt und sich die Adoptivfamilie mit den Fragezeichen aus dieser früheren Zeit offen auseinandersetzen muss.

Die Aufgabe der Vermittlungsstelle beim Plazieren eines Kindes

Bei der Anmeldung eines Adoptivkindes ist es wichtig, dass das Kindeswohl an oberster Stelle steht. Dazu sollte in gemeinsamer Verantwortung des Vormundes, der Mutter und der Vermittlungsstelle herausgefunden werden, wer die «richtigen» Eltern für dieses Kind sein könnten. Die Wünsche und die Angaben der Mutter helfen dem Vormund und allenfalls, wenn die Mutter einen direkten Kontakt zur Vermittlungsstelle hat, auch dieser, durch Einfühlungsvermögen und Gespür die Eltern zu finden, bei denen anzunehmen ist, dass das Kind optimale Bedingungen hat. Es ist leicht verständlich, dass optimale Bedingungen nicht nur materielle Versorgung